

**Zeitschrift:** Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen  
**Herausgeber:** Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-  
Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere  
**Band:** 49 (1976)  
**Heft:** 2  
  
**Rubrik:** Gesamtverteidigung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gegen, mangels einer Militärgerichtsbarkeit vor einem Tessiner Gericht rechtfertigen, so könnte das zu erheblichen sprachlichen Schwierigkeiten führen, die sich sowohl bei der Abklärung des Sachverhalts wie auch bei der Verteidigung nachteilig auswirken würden.

#### **Präsenz in aussergewöhnlichen Lagen**

Es kann auch Umstände geben, in denen das Funktionieren der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in Frage gestellt ist. Wäre die Schweiz während des letzten Weltkrieges angegriffen worden, dann wäre die Militärjustiz im Reduit im Einsatz geblieben; ob die bürgerliche Gerichtsbarkeit ihre Aufgabe noch hätte erfüllen können, wäre fraglich gewesen. Die Militärjustiz ist als ein Organ der Armee so organisiert, dass sie auch in ausserordentlichen Zeiten zu funktionieren vermag. Sie gewährleistet die Strafrechtspflege auch in der staatlichen Krise. Das setzt aber voraus, dass sie — wie die Truppe — über jene Erfahrungen verfügen, die für die Bewährung im «Ernstfall» unerlässlich sind.

#### **Nur dem Gesetz verpflichtet**

Die Militärgerichte sind zwar Organe der Armee, aber sie sind nicht in die militärische Hierarchie eingebaut. Sie verfügen rechtlich und faktisch über die gleiche Unabhängigkeit wie die bürgerlichen Strafgerichte. Der Divisionskommandant hat keine Befehlsgewalt über das seiner Division zugewiesene Divisionsgericht. Aber auch die Armeeführung oder die Militärverwaltung kann in kein Militärgerichtsverfahren eingreifen. Dagegen sind die Militärgerichte befugt, alle Dienstvorschriften und Befehle, auch höchster Kommandostellen, auf ihre Rechtmässigkeit hin frei zu überprüfen, da sie ausschliesslich an die Gesetze gebunden sind. Aber auch diese Bindung wird im Sinne der Verfassungstreue verstanden. Seit einigen Jahren wird in der Rechtsliteratur, vor allem vom kürzlich verstorbenen Prof. Dr. Max Imboden, die Forderung nach einer verfassungskonformen Gesetzesauslegung erhoben, das heisst ein Gesetz soll so ausgelegt werden, wie es der Verfassung am besten entspricht. Es scheint, dass nun auch das Bundesgericht diesen Grundsatz übernimmt. Für die Militärgerichtsbarkeit ist er nicht neu; bereits in der Zwischenkriegszeit taucht er in der Rechtsprechung des Militärkassationsgerichtes auf. Dieses Beispiel ist typisch für die rechtsstaatliche Praxis der Militärgerichte.

#### **Dienstverweigerer**

Seit etwa drei Jahren wird die Militärgerichtsbarkeit von gewissen Seiten angegriffen. Anlass sind vor allem die Prozesse gegen die Dienstverweigerer, welche eine Resonanz finden, die weit über ihre Bedeutung hinausgeht. Man stellt diese Dienstverweigerer gerne als Opfer der Militärjustiz dar und verschweigt, dass die Dienstverweigerer nicht bestraft werden,

weil es eine Militärjustiz gibt, sondern weil die Bundesversammlung in einem Bundesgesetz — gegen das kein Referendum ergriffen worden ist — bestimmt hat, dass Dienstverweigerer mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft werden soll, nur für Täter, die aus religiösen oder ethischen Motiven in schwerer Gewissensnot handeln, ist der Strafrahmen auf sechs Monate reduziert. Diese gesetzlichen Vorschriften haben die Militärgerichte anzuwenden, so wie sie auch von den bürgerlichen Gerichten angewandt werden müssten, wenn sie die Dienstverweigerer zu beurteilen hätten.

## **Gesamtverteidigung**

#### **Der Zivilschutz 1976 vor grossen Aufgaben**

Den Kantonen und allen daran interessierten Instanzen und Organisationen wurden vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement die Unterlagen zur Revision der Zivilschutzgesetze zur Vernehmlassung zugestellt.

Hauptzweck der Revision ist die Verwirklichung der von den eidgenössischen Räten in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommenen «Konzeption des schweizerischen Zivilschutzes 1971» unter gleichzeitiger Berücksichtigung der beim bisherigen Aufbau gemachten Erfahrungen. Die nun angelaufene Revision besagt aber nicht, dass das Bundesgesetz vom 23. März 1962 nicht seinem Zweck entsprechen hätte oder gar untauglich ist. Alle Erfolge, die heute auf dem Gebiete des Zivilschutzes als Glied unserer Gesamtverteidigung erreicht wurden, können sich sehen lassen und finden auch die ungeteilte Anerkennung ausländischer Spezialisten. Der Versuch, alles gesetzlichen Grundlagen für den Vollzug der Konzeption 1971 zu schaffen, ergab, dass die Auswirkungen in gewissen Bereichen noch nicht genügend überschaubar sind und dass angesichts der personellen und finanziellen Grenzen in den nächsten Jahren die konkrete Realisierung in bestimmten Teilgebieten noch nicht möglich ist.

Es zeigte sich ausserdem, dass auf die Berücksichtigung verschiedener Begehren ohne Nachteil verzichtet werden kann, so beispielsweise auf die generelle Verlängerung der Ausbildungszeiten, für deren Ausschöpfung die Ausbildungskapazität der Gemeinden, der Kantone und des Bundes auf Jahre hinaus nicht ausreichen würde. Es ergab sich dadurch die Wünschbarkeit einer Beschränkung auf wesentlichste realisierbare Neuerung innerhalb überblickbarer Zeiträume nach Inkrafttreten der Revision. Das ist erstens die Ausdehnung der Organisations- und damit auch der Baupflicht auf alle Gemeinden und zweitens die Umgestaltung der bisherigen Hauswehren zu Schutzorganisationen. Damit werden die beiden wichtigsten Forde-

Ihre Aufgabe bringt es mit sich, dass die Militärgerichte als besondere Exponenten von Ordnung und Disziplin in der Armee angesehen werden. Armeefeindliche Einstellungen entladen sich daher in erster Linie bei den Militärgerichten. Dort möchten die Gegner des Militärdienstes und der im Dienst geforderten Leistungen den Hebel ansetzen. Von der Abschaffung der Militärjustiz versprechen sie sich eine Verunsicherung der Armee und eine Lockerung der Disziplin. Man spricht von der Militärjustiz und meint die Armee.

Prof. Dr. H. Marti, Bern

rungen der Konzeption 1971 erfüllt, die darauf ausgehen, jedem Einwohner des Landes einen Schutzplatz bereitzustellen und einen länger andauernden Aufenthalt in den Schutzräumen sicherzustellen.

Es geht auch darum, Neuerungen zu verwirklichen, die nicht unmittelbar konzeptionsbedingt sind. Dazu gehören die bessere Steuerungsmöglichkeit beim Aufbau des Zivilschutzes für Bund, Kantone und Gemeinden, wie auch der neue Aufbau der Dienste der Schutzorganisationen mit entsprechender Kompetenzerteilung an den Bundesrat. Eine wichtige Forderung ist auch die Schaffung der zusätzlichen Möglichkeit, örtlich zugewiesene Luftschutztruppen, die für ihren Auftrag vorerst nicht benötigt werden, nötigenfalls vorübergehend anderswo einzusetzen. Zu den in der Revision vorgesehenen Neuerungen gehören auch die Ausbildung aller Kategorien von Schutzdienstpflichtigen und die Erhöhung der Dauer der Dienstleistung in der Ausbildung von Kadern und Spezialisten.

Bei der durch das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zur Darstellung gebrachten Beschränkung der Revision drängen sich vorläufig beim Bundesgesetz von 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz nur wenig Änderungen auf. Es wird daher auf eine separate Revisionsvorlage für dieses Gesetz verzichtet.

Im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Konzeption 1971 wurde die Ueberprüfung der bestehenden Kostenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden in Aussicht gestellt. Bei den Vorarbeiten zum vorliegenden Revisionsentwurf sind denn auch die in Standesinitiativen der Kantone Genf, Luzern und Freiburg gestellten Begehren um finanzielle Entlastung der Kantone und Gemeinden einlässlich geprüft worden. Es ist aber vor allem die finanzielle Lage des Bundes, die einen Verzicht auf die Uebernahme erhöhter Kostenanteile durch den Bund diktiert. Im Gegenteil wird beim privaten Schutzraumbau eine Entlastung der öffentlichen Hand um 10 Prozent vorgesehen.

Der Entwurf wird aber durch wirksame Steuerungsmöglichkeiten ergänzt, um die durch die vorgesehene Ausdehnung der

Organisations- und Baupflicht auf alle Gemeinden verursachten zusätzlichen Kosten ausgleichen zu können. Die sich aus der Revision ergebenden jährlichen Mehr- und Minderaufwendungen werden sich, unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung, voraussichtlich ungefähr die Waage halten. Mehraufwendungen ergeben sich insbesondere für den privaten Schutzraumbau, die öffentlichen Schutzräume, die Organisationsbauten und das Material.

Diese Auswirkungen werden aber durch die Tatsache, dass bereits in 13 Kantonen alle Gemeinden als organisations- und baupflichtig und sie in drei Kantonen wenigstens als baupflichtig erklärt wurden. Auch die in Artikel 17 verankerte Möglichkeit für mehrer Gemeinden anzuordnen, wie auch die rückläufige Tendenz beim Wohnungsbau bieten Grundlagen für Einsparungen. Dazu kommen die bereits erwähnten Steuerungsmöglichkeiten, während gleichzeitig den Kantonen die Kompetenz übertragen wird, die Zusammenlegung privater Schutzräume in einen oder mehrere gemeinsame grössere Schutzräume anzuordnen. Eine weitere Verminderung der Kosten wird auch von der Aufhebung der generellen Pflicht, bei Spitalneu- und umbauten geschützte Operationsstellen und Pflegeräume zu erstellen. Der Bau solcher Anlagen soll sich in Zukunft nach den Zivilschutzbedürfnissen der Bevölkerung richten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Vorentwurf zur Gesetzesrevision die Verwirklichung der wesentlichen Postulate der Zivilschutzkonzeption 1971 in nützlichster Frist ermöglicht und diejenigen Änderungen enthält, die sich hinsichtlich eines ausgewogenen Zivilschutzes aufdrängen. Er hält sich zudem im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten bei Bund, Kantonen und Gemeinden und gewährleistet deren optimale Wirksamkeit. Es liegt nun bei den Kantonen und den zur Vernehmlassung eingeladenen interessierten Gremien, diesen Vorentwurf gründlich zu überprüfen und ihren Teil zum Ausbau des Zivilschutzes als Teil unserer Gesamtverteidigung beizutragen.

## Schweizer Armee

### Unsere Armee hilft bei der Stellensuche

Der Beschäftigungsrückgang bringt es mit sich, dass auch in militärischen Schulen vermehrt Wehrmänner mit dem Problem der Stellenlosigkeit belastet sind. Um ihnen nach Möglichkeit zu helfen, hat der Ausbildungschef der Armee bei allen Schulkommandos eine Verbindungsstelle für soziale Fragen geschaffen. Diese hat die stellenlosen Wehrmänner in Zusammenarbeit

mit der Zentralstelle für Soldatenfürsorge zu beraten und ihnen das Suchen von Arbeitsstellen zu erleichtern. Die neue Massnahme ergänzt Einzelaktionen zur Arbeitsvermittlung, welche seit letztem Sommer von mehreren Kommandanten und auch von einzelnen Wehrmännern für ihre Kameraden mit Erfolg eingeleitet worden sind.

### Neue Soldsäcklein und Unfallverhütung

Im neuen Jahr werden unsere Wehrmänner gleichzeitig mit der Abgabe des Soldes vor Unfallgefahren im Urlaub gewarnt. Die Rückseite der neuen Soldsäcklein ist mit sechs humorvollen Zeichnungen des Zürcher Grafikers R. Levers und ebensoviele Ratschlägen bedruckt. Der Wehrmann wird u. a. daran erinnert, dass er beim Skifahren seine «Kondition berücksichtigen» soll. Der Motorradfahrer erkennt: «Könner tragen den Helm — Kamele nicht!», und wer der Empfänger «In den Urlaub — lass Dich fahren!» (durch zivile, ausgeruhte Fahrer oder durch die bequeme Bahn — zur halben Taxe) nach den Anstrengungen im Dienst doch nicht folgen kann, muss auf alle Fälle wissen «Nie Alkohol am Steuer» — «Kein Unfall im Urlaub!»

### Militärische Entschädigungen

Der Bundesrat hat auf den 1. Januar 1976 eine Erhöhung der Ansätze für die Mundportionsvergütung, die Kantonementsentschädigungen, die Kilometervergütungen bei der Benützung privater Fahrzeuge und die Entschädigungen für das Ueberbringen und Abholen von Miet- und Requisitionsmotorfahrzeugen beschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Beauftragten für die Ueberwachung der Preise, Löhne und Gewinne wird die Mundportionsvergütung um 50 Rappen auf 5 Franken erhöht. Die Entschädigungsansätze für die Benützung von Kantonementen, Küchen, Essräumen und deren Beleuchtung sind neu wie folgt festgelegt worden: 1.10 Fr. (90 Rp. seit 1972) für heizbare Räume im Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe; 90 Rp. (70 Rp. seit 1972) für heizbare Räume öffentlicher oder privater Gebäude. P. I.

### Umbenennungen und Aufgabenverschiebungen im EMD

Die vom Bundesrat im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Versorgungsformationen sowie der Umwandlung und Umbenennung von Dienstzweigen und Truppengattungen beschlossenen Änderungen der Dienstordnung EMD treten auf den 1. Januar 1976 in Kraft.

#### 1. Reparaturtruppen

Die Ausbildung, Kontrollführung und Verwaltung der Reparatur- und Materialtruppen gehen von der Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen an die

Kriegsmaterialverwaltung über. Damit treten zur Kriegsmaterialverwaltung über:

- die bisherige Abteilung Reparaturtruppen bei der Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen;
- der Bereich Reparaturtruppen von der Sektion Personelles bei der Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen;
- die Schulen und Kurse der Reparatur- und Materialtruppen.

Der Direktor der Kriegsmaterialverwaltung übernimmt die Funktion eines Waffenchefs der Reparatur- und Materialtruppen

#### 2. Transporttruppen, Strassenpolizei

Die Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen führt nun die Bezeichnung Abteilung für Transporttruppen (ATT). Ihr obliegen neu Ausbildung, Verwaltung und Kontrollführung der Strassenpolizeiformationen (bisher bei der Abteilung für Mech und Leichte Truppen).

#### 3. Verwaltung der Munition

Die Munitionsverwaltung geht von der Kriegsmaterialverwaltung an das Oberkriegskommissariat über. Gleichzeitig wird dem Oberkriegskommissariat das Eidg. Munitionsdepot Thun unterstellt. Die Sektion Munitionsverwaltung der Kriegsmaterialverwaltung wird ferner dem Oberkriegskommissariat zugeteilt.

### Revision der Erwerbssatzordnung

Die 4. Revision der Erwerbssatzordnung bringt den Wehrmännern auf den 1. Januar 1976 eine Anpassung der Entschädigungen an die neueste Einkommensentwicklung. Darüber hinaus werden die Entschädigungen während Beförderungsdiensten sowie die Betriebszulagen für Selbständigerwerbende besonders verbessert. Die Entschädigung für Alleinstehende beträgt heute zwischen Minimum und Maximum 30 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens; ab kommendem Jahr erhöht sich dieser Ansatz auf 35 Prozent, weshalb sich das Minimum von Fr. 7.20 auf Fr. 12.— und das Maximum von Fr. 22.50 auf Fr. 35.— erhöht. Der Selbständigerwerbende wird schon heute für die Dauer der Dienstleistung eine Betriebszulage ausgerichtet. Sie wird zusätzlich zur Gesamtentschädigung gewährt und soll neu Fr. 27.— im Tag ausmachen.

Inskünftig kann sie unter bestimmten Voraussetzungen auch an mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft ausgerichtet werden.

Die Minimalentschädigung für Alleinstehende während längeren Beförderungsdiensten beträgt nun neu Fr. 30.— pro Tag. Damit können die mit längeren Dienstleistungen verbundenen finanziellen Nachteile dieser Personen vermehrt ausgeglichen werden.